

Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat 06.5312.02

SiD/P065312 Basel, 22. Oktober 2008

Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2008

Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Rechtsberatung zum Schutz von Asylsuchenden sowie von Zwangsmassnahmen betroffener Personen.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 den nachstehenden Anzug Tanja Soland und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

"Die am 24. September 2006 genehmigte Revision des Asylgesetzes (AsylG) und das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) bringen Verschärfungen mit sich, die zu problematischen Situationen in der Umsetzung führen können. Um diesen Problemen bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen und darüber hinaus aktiv zu begegnen, soll der Kanton Basel-Stadt bereits jetzt Massnahmen prüfen und ergreifen.

Damit die humanitäre Tradition der Schweiz weiterhin erhalten werden kann, braucht es jetzt unbedingt eine angemessene Rechtsberatung zum Schutz von Asylsuchenden Personen. Verfolgte Menschen sollen in der Schweiz weiterhin Schutz erhalten. Ein rechtsstaatliches Asylverfahren ist der beste Garant dafür. Laut Experten erhöhen der revidierte Tatbestand des Nichteintretens wegen fehlender Reisepapiere sowie die Möglichkeit der Haftanordnung bereits während der Beschwerdefrist von lediglich 5 Arbeitstagen das Risiko, dass völkerrechtswidrige Wegweisungsvollzüge stattfinden. Die lange Dauer der Ausschaffungshaft und die zwangsweise, manchmal gewaltsame Rückführung der abgewiesenen Asylsuchenden, sind zusätzliche heikle Bereiche. Problematisch ist ausserdem, dass Asylsuchende, die eine Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid machen möchten, aus der Ausschaffungshaft heraus Schwierigkeiten haben, ihre Rechte wahrzunehmen oder anwaltschaftliche Unterstützung zu erhalten.

Nur mit einem garantierten Zugang zu Rechtsberatung können allfällige Fehler korrigiert und eine menschenrechtskonforme Anwendung erreicht werden. Insbesondere durch die Verschärfungen und Ausweitung der Zwangsmassnahmen in den Art. 73 ff. AuG ist ein dringender Handlungsbedarf entstanden. Die Vorbereitungs- sowie die Ausschaffungshaft werden ausgebaut. Neu eingeführt wird in Art. 78 AuG die Durchsetzungshaft. Damit sollen ausreisepflichtige Personen im Sinne einer Beugehaft zur Mitwirkung gezwungen werden. Diese Bestimmung ist angesichts von Art. 5 EMRK

bedenklich. Es erscheint zudem als problematisch, Personen bis 18 Monate in Haft zu setzen, obwohl die Ausschaffung nicht in absehbarer Zeit vollzogen werden kann. Hier kann der Kanton Basel-Stadt ein Signal setzen und dafür sorgen, dass diese Bestimmungen im Sinne des Völkerrechtes und den rechtsstaatlichen Prinzipien wie dem Verhältnismässigkeitsprinzip vollzogen werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat ersucht, die Rechtsberatung im Empfangszentrum und dem Ausschaffungsgefängnis Basel-Stadt zu regeln und zu garantieren. Ausserdem bitten die Anzugstellenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob im Ausschaffungsgefängnis eine Rechtsberatungsstelle für zwangsmassnahmenbetroffene Personen eingerichtet werden kann und welchen Beitrag der Kanton Basel-Stadt dazu leisten kann.

Tanja Soland, Christine Keller, Mustafa Atici, Heidi Mück, Sibel Arslan, Beat Jans, Stephan Maurer, Urs Schweizer, Roland Vögtli, Stephan Gassmann, Karin Haeberli Leugger, Lukas Engelberger, Doris Gysin, Gülsen Oeztürk, Brigitte Hollinger, Jan Goepfert, Tobit Schäfer, Sibylle Benz Hübner, André Weissen, Anita Lachenmeier-Thüring, Urs Joerg"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Asylverfahren/Ausgangslage

Gemäss Art. 6a Asylgesetz (AsylG) entscheidet das Bundesamt für Migration (BFM) über die Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz. Die Kantone werden durch das BFM jeweils mit dem Vollzug der Wegweisungen beauftragt. Um ein rechtsstaatliches Asylverfahren zum Schutz der asylsuchenden Personen gewährleisten zu können betreibt das BFM auf dem Areal des Bässlergutes in Basel-Stadt eines von insgesamt vier Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) in der Schweiz. Das EVZ nimmt alle Personen auf, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen möchten. Dort kann die schutzsuchende Person ihr Asylgesuch deponieren und von der vor Ort durch die Beratungsstelle für Asylsuchende angebotene Rechtsberatung Unterstützung verlangen. Die allgemein zugängliche Rechtsberatung wird von Montag bis Freitag jeden Tag für zwei Stunden angeboten.

Asylverfahren während einer ausländerrechtlich angeordneten Haft

(Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft)

Auch wenn sich eine Person in einer ausländerrechtlich angeordneten Haft befindet und die Möglichkeit ein Asylgesuch im EVZ deponieren zu können nicht nutzen konnte, kann diese jederzeit ein Asylgesuch stellen. In diesem Fall leitet die kantonale Behörde das aus der Haft gestellte Asylgesuch sofort dem BFM zu, welches für die Durchführung des ordentlichen Asylverfahrens zuständig ist.

Rechtmässigkeit der angeordneten ausländerrechtlichen Haft

Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der durch die zuständige kantonale Behörde des Kantons Basel-Stadt angeordneten Haft wird, wie vom Gesetz vorgeschrieben, spätestens nach 96 Stunden durch einer richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung überprüft. Eine ausländerrechtlich angeordnete Haft wird durch die richterliche Behörde nur bestätigt, wenn die Kriterien gemäss AuG im Einzelfall als erfüllt betrachtet werden.

Wie in jedem verwaltungsrechtlichen Verfahren wird auch bei einer Haftanordnung resp. Haftüberprüfung im Ausländerrecht das Prinzip der Verhältnismässigkeit berücksichtigt. Der Kanton Basel-Stadt ist als Verwaltungsbehörde an dieses Prinzip gebunden und handelt unter Einhaltung der Gesetze.

Eine angemessene Rechtsberatung seitens der zuständigen kantonalen Behörde in den Ausschaffungseinrichtungen ist bereits garantiert; die von den zuständigen Sachbearbeitern auszuhändigenden Formulare und Merkblätter beinhalten allesamt die jeweilige Rechtsmittelbelehrung. Diese wird Personen in Haft nicht nur ausgehändigt sondern ebenfalls erklärt und übersetzt. Hinzu kommt, dass die Inhaftierten immer darauf aufmerksam gemacht werden, dass jederzeit die Möglichkeit besteht, einen Anwalt zu kontaktieren. Eine Liste des Anwaltspiketts ist einerseits im Gefängnis für die Inhaftierten zugänglich ausgehängt, andererseits werden solche anlässlich der Einvernahme ausgehändigt.

In Ergänzung zur bereits vorhandenen und angebotenen Rechtsberatung wird per 1. Juli 2008 die Beratungsstelle für Asylsuchende (BAS) eine zusätzliche Rechtsberatung im Ausschaffungsgefängnis und im Untersuchungsgefängnis Waaghof im Rahmen eines Pilotprojektes für die nächsten zwei Jahre anbieten können. Zu diesem Zweck wurde eine Vereinbarung zwischen der BAS und dem Bereich Bevölkerungsdienste und Migration des Sicherheitsdepartements ausgearbeitet. Die Finanzierung des vorliegenden Projekts erfolgt über HEKS-Mittel und Mittel Dritter und ist für die zweijährige Pilotphase gewährleistet. Der Zugang zur Rechtsberatung soll sehr niederschwellig, kostenlos und an zwei Wochentagen für jeweils zwei Stunden zugänglich sein.

Die Rechtsberatung der BAS bietet im Rahmen des Pilotprojektes folgende Leistungen an:

- Individuelle Information und Chancenklärung im Ausschaffungsverfahren
- Information bezüglich verfahrensrechtlicher Rechte und Pflichten
- Fallanalyse (Haftvoraussetzungen, Haftdauer, anwendbare Rechtsmittel)
- Vorbereitung des Aktenmaterials im Haftüberprüfungsverfahren und die Vermittlung an ein Anwaltsbüro in aussichtsreichen Fällen.

Im Weiteren hat ab 01. April 2008 das Schweizerische Rote Kreuz mit dem Projekt "Detention" Einzug in das Ausschaffungsgefängnis Bässlergut und das Untersuchungsgefängnis Waaghof erhalten. Dabei handelt es sich um eine Perspektivenberatung und Rückkehrunterstützung für Personen in kantonalen Ausschaffungseinrichtungen.

Beide Institutionen erhalten die Möglichkeit die Akten der zuständigen kantonalen Behörde einzusehen, und ein regelmässiger Dialog soll demnach künftig eine optimale Betreuung der Inhaftierten sicherstellen.

Antrag

Die Anliegen der Anzugstellerin sind gemäss obigen Ausführungen erfüllt. Wir beantragen Ihnen deshalb den Anzug Tanja Soland und Konsorten abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin Präsident Dr. Robert Heuss Staatsschreiber